

1977	Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1977	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 77	Neufassung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG 7847-11-4-13	525
2. 4. 77	Verordnung über die Jagdzeiten 792-1-2	531
24. 3. 77	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	533
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 und Nr. 15	534
	Verkündungen im Bundesanzeiger	535

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG

Vom 29. März 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3269) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 16. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3555) in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Mai 1975 (BGBl. I S. 1305),
2. die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3269),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 98 in Verbindung mit Artikel 39 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1, der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erlassen worden.

Bonn, den 29. März 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung Ausfuhrerstattung EWG

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

(2) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 (ABl. EG Nr. L 25 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung auf Waren anzuwenden, die

1. als Schiffsbedarf
 - a) auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung geliefert oder
 - b) von einem Schiffsausrüster in einem Freihafen bezogen worden sind, sofern sie nachweislich auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung im Wirtschaftsgebiet oder auf Seeschiffe in Häfen außerhalb des Wirtschaftsgebietes weitergeliefert werden,
2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck von einem gewerblichen Luftfahrzeugausrüster an ein Luftfahrtunternehmen geliefert oder von selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen bezogen worden sind,
3. an Streitkräfte auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert worden sind. Diese Waren gelten als von den Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben eingeführt, außer wenn sie an Streitkräfte im Land Berlin geliefert werden. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(3) Erstattungen werden nicht gewährt für Waren, die im Rahmen von aktiven Veredelungsverkehren als Ersatzgut oder als Vorgriffsgut (§§ 47 bis 51 des Zollgesetzes) oder von passiven Veredelungsverkehren (§ 52 des Zollgesetzes) ausgeführt, zur Auslandslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung) abgefertigt werden.

§ 2

Zuständigkeit für die Gewährung von Erstattungen

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Antragsteller und Antrag

(1) Antrag auf Erstattung kann nur stellen, wer das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 (ABl. EG Nr. L 295 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung genannte Kontrollexemplar beantragt hat (§ 6).

(2) Sind die Waren als Schiffsbedarf an Schiffsausrüster im Freihafen geliefert worden, so kann das Kontrollexemplar nur von dem Schiffsausrüster beantragt werden, für den die Waren in den Freihafen verbracht worden sind.

(3) Der Antrag auf Erstattung ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 4

Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Gewährung der Erstattung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas nachzuweisen:

1. die Ausfuhr der Waren und den Zeitpunkt der Ausfuhr oder die Abfertigung der Waren zu dem in Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Verfahren
 - durch das in § 3 Abs. 1 genannte Kontrollexemplar,
2. daß es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, soweit der Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist,
 - durch geeignete Unterlagen,
3. im Falle der Wiederausfuhr von Waren, die zuvor aus einem dritten Land eingeführt worden sind, daß die ausgeführten Waren mit den eingeführten Waren identisch sind und die Abschöpfungen auf diese Waren bei der Einfuhr erhoben worden sind, soweit der Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist,
 - durch geeignete Unterlagen,
4. bei Waren,
 - a) die in den Anhängen B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 (ABl. EG Nr. L 289 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die nach dieser Vorschrift zur Berechnung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben
 - durch geeignete Unterlagen,

- b) die in dem Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 (ABl. EG Nr. L 153 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die zur Herstellung der auszuführenden Ware verwendeten Mengen an Saccharose, Glukose oder Glukosesirup,
durch geeignete Unterlagen.

§ 5

Sicherheitsleistung

(1) Wird auf Antrag eine Vorauszahlung auf den Erstattungsbetrag nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 gewährt oder die Erstattung nach Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 6

Kontrollexemplar

(1) Die Erklärung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 ist mit dem Kontrollexemplar abzugeben.

(2) Für die Erteilung des Kontrollexemplars ist, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zuständig.

(3) Das Kontrollexemplar ist vom Antragsteller auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist ihr die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung zu stellen oder anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Sofern der Ausführer nicht von dem Verfahren des Artikels 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 Gebrauch macht und die Ausfuhrsendung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar nach dritten Ländern ausgeführt wird, ist das Kontrollexemplar bei der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Außenwirtschaftsverordnung) zur Bestätigung des Ausgangs der Ausfuhrsendung aus der Gemeinschaft vorzulegen. Im Falle der Lieferung in andere Mitgliedstaaten für die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 bezeichneten Bestimmungen ist das Kontrollexemplar der Bestimmungszollstelle vorzulegen, die die Lieferung der Sendung überwacht.

(5) Das Kontrollexemplar für die Lieferung als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle

1. bei Lieferungen

- a) auf Schiffe, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten (§ 135 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung),
b) durch Luftfahrzeugausrüster, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Luftfahrtunternehmens nachgewiesen wird,

2. bei Bezug durch Schiffsausrüster im Freihafen oder durch selbstausrüstende Luftfahrtunternehmen, wenn der Bezug glaubhaft gemacht wird; die Oberfinanzdirektion läßt beim Vorliegen eines Bedürfnisses dieses Verfahren im Einzelfall auch für Luftfahrzeugausrüster zu.

Das Kontrollexemplar wird nur erteilt, wenn es unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats beantragt wird, in dem die Ware geliefert oder bezogen worden ist. Lieferungen eines Kalendermonats können in einem Kontrollexemplar zusammengefaßt werden.

(6) Bei Lieferung an Streitkräfte im Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Lieferung an die Streitkräfte zollamtlich zu überwachen. Die Waren werden dem Antragsteller nach zollamtlicher Behandlung zur Lieferung an die Streitkräfte überlassen. Die Zollstelle bestätigt in dem Kontrollexemplar die Lieferung, wenn sie durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der Streitkräfte nachgewiesen ist.

(7) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

§ 7

Bewilligung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 2 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung eines Erstattungs-Veredelungsverkehrs. Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 (Veredelungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Zolltarifnummer und der Zolltarifstelle zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum der Erstattungs-Veredelungsverkehr beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§§ 48 bis 51 des Zollgesetzes) veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Bewilligung ist davon abhängig, daß der Antragsteller

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßige Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Verpflichtungserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgibt,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle den Erstattungs-Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle).

(5) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen des Erstattungs-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung.

(6) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat derjenige, dem der Erstattungs-Veredelungsverkehr bewilligt worden ist (Veredeler), über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(7) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen,
2. die in Absatz 6 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang, die Handelsbücher entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

§ 8

Verfahren im Erstattungs-Veredelungsverkehr

(1) Die Grunderzeugnisse werden auf Antrag des Veredelers von der überwachenden Zollstelle, mit Zustimmung dieser Stelle auch von einer anderen Zollstelle, in den Erstattungs-Veredelungsverkehr überführt. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken, im Falle der Überführung durch eine andere Zollstelle in fünf Stücken zu stellen.

(2) Die Grunderzeugnisse sind der überwachenden Zollstelle unter Vorlage des Antrags und, so-

weit erforderlich, der Ausfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung anzumelden. Die Zollstelle kann verlangen, daß die Grunderzeugnisse am Arbeitsplatz (§ 12 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung) oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung des Antrags mit Anmeldung keine Beanstandungen, so gibt die Zollstelle die Grunderzeugnisse für den Erstattungs-Veredelungsverkehr frei. Der Tag der Freigabe gilt als Tag der Annahme der Erklärung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69.

(3) Anstelle der freigegebenen können andere Grunderzeugnisse bearbeitet oder verarbeitet werden, die den freigegebenen Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

§ 9

Abmeldung vom Erstattungs-Veredelungsverkehr und Ausfuhr

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle abzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungssätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 freigegebenen Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontrollexemplar nachzuweisen. Das Kontrollexemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(3) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontrollexemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontrollexemplar. § 6 Abs. 4 und 7 findet Anwendung.

(4) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 10

Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird der Erstattungs-Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 freigegebenen Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Freigabe auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

§ 11

Erstattungs-Lagerverkehr

(1) Sollen im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 aufgeführte Waren gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung einem Zollagervverfahren unterworfen werden, so ist die Zollanmeldung abweichend von § 90 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken, im Falle des § 90 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in fünf Stücken abzugeben. Sollen solche Waren gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden, so sind sie bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in fünf Stücken anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1 oder 2 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontroll-exemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versandausfuhrerklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 6 Abs. 4 und 7 findet Anwendung.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für Malz

(1) Für Malz, für das in Rechtsakten des Rates oder der Kommission ein besonderer Erstattungs-satz festgesetzt wird, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Den in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Zollstelle sind beizufügen:
 - a) eine Beschreibung und Zeichnung der Lager-räume in zwei Stücken;
 - b) die Ausfuhrlizenz, soweit die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist.

Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Her-steller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von diesen Personen zu unterzeichnen.

2. Betriebe, in denen Gerste und Malz gelagert werden, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, unterliegen der Überwa-chung durch die zuständigen Zollstellen.

Die Inhaber der in Nummer 1 genannten Betriebe sind verpflichtet,

- a) Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, zu füh-ren;
- b) die in Buchstabe a bezeichneten Bestände an Gerste und Malz in den gemeldeten Lagerräu-men getrennt von anderen Beständen zu la-gern und
- c) die in Buchstabe a genannten Aufzeichnungen und die Belege, die sich auf die in Buchstabe a bezeichneten Vorgänge beziehen, sieben Jahre aufzubewahren.

Die zuständige Zollstelle kann dem Ausführer, dem Hersteller und dem Lagerhalter Auflagen machen, soweit es der Überwachungszweck er-fordert.

3. Zum Zwecke der Überwachung haben der Aus-führer, der Hersteller und der Lagerhalter den Zollstellen das Betreten der Geschäfts- und Be-triebstätten und die Aufnahme der Bestände an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Num-mer 1 bezeichneten Meldungen sind, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestat-ten, auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besondere Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schrift-stücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu er-teilen und die erforderliche Unterstützung zu ge-währen.
4. Der Ausführer hat im Feld 106 des Kontroll-ex-emplars zu erklären, daß das Malz oder die Gerste, aus der das Malz hergestellt worden ist, aus Be-ständen stammt, die nach den Rechtsakten des Rates oder der Kommission gemeldet worden sind.
5. Die Ausführer, Hersteller und Lagerhalter haben die Verpflichtung, die ihnen gegenüber den Zoll-stellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu be-stellen. Die Bestellung ist der zuständigen Zoll-stelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mitzuunter-schreiben.

(2) Örtlich zuständig ist die Zollstelle, in deren Bezirk

1. das Malz, für das die Erstattung in Anspruch ge-nommen werden soll, oder
2. die Gerste, soweit das Malz erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres hergestellt wird,

zu Beginn des Wirtschaftsjahres lagert. Die Ober-finanzdirektion kann eine andere Zollstelle als ört-lich zuständige Zollstelle bestimmen.

§ 13

Gewährung der Erstattung

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Erstattung durch Bescheid fest; § 157 der Abgaben-ordnung gilt sinngemäß. Der Erstattungsanspruch wird mit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(2) Wird eine Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt oder wird eine gezahlte Erstattung zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist und über die Fristen zu enthalten. § 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen. § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 14

Anderung oder Zurücknahme des Erstattungsbescheides

(1) Erstattungsbescheide sind zurückzunehmen oder zu ändern, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(2) Für andere Verfügungen des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas und der Zollstellen im Erstattungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 15

Anzeigepflichten

Ist eine Ware zum Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 (ABl. EG Nr. L 35 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung nach einem Bestimmungsbahnhof außerhalb der Gemeinschaft abgefertigt worden und endet die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, so ist dies vom Erstattungsberechtigten der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Beweislast und Rückforderungen

(1) Der Empfänger der Ausfuhrerstattung trägt auch nach dem Empfang des Erstattungsbetrags in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrerstattung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Erstattungsbeträge sind — außer im Fall des Artikels 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 und des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 18

(Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften)

**Verordnung
über die Jagdzeiten**

Vom 2. April 1977

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

- | | |
|--|--|
| 1. Rotwild | |
| Kälber | vom 1. August bis 28. Februar |
| Schmalspießer | vom 1. Juni bis 28. Februar |
| Schmaltiere | vom 1. Juni bis 31. Januar |
| Hirsche und Alttiere | vom 1. August bis 31. Januar |
| 2. Dam- und Sikawild | |
| Kälber | vom 1. September bis 28. Februar |
| Schmalspießer | vom 1. Juli bis 28. Februar |
| Schmaltiere | vom 1. Juli bis 31. Januar |
| Hirsche und Alttiere | vom 1. September bis 31. Januar |
| 3. Rehwild | |
| Kitze | vom 1. September bis 28. Februar |
| Schmalrehe | vom 16. Mai bis 31. Januar |
| Ricken | vom 1. September bis 31. Januar |
| Böcke | vom 16. Mai bis 15. Oktober |
| 4. Gamswild | vom 1. August bis 15. Dezember |
| 5. Muffelwild | vom 1. August bis 31. Januar |
| 6. Schwarzwild | vom 16. Juni bis 31. Januar |
| 7. Feldhasen | vom 1. Oktober bis 15. Januar |
| 8. Stein- und Baummarder | vom 16. Oktober bis 28. Februar |
| 9. Iltisse | vom 1. August bis 28. Februar |
| 10. Hermeline | vom 1. August bis 28. Februar |
| 11. Mauswiesel | vom 1. August bis 28. Februar |
| 12. Dachse | vom 1. August bis 31. Oktober |
| 13. Sechunde | vom 1. September bis 31. Oktober |
| 14. Auer-, Birk- und Rackelhähne | vom 1. Mai bis 31. Mai |
| 15. Rebhühner | vom 1. September bis 15. Dezember |
| 16. Fasanen | vom 1. Oktober bis 15. Januar |
| 17. Wildtruthähne | vom 15. März bis 15. Mai und
vom 1. Oktober bis 15. Januar |
| 18. Wildtruthennen | vom 1. Oktober bis 15. Januar |
| 19. Ringel- und Türkentauben | vom 1. Juli bis 30. April |
| 20. Höckerschwäne | vom 1. September bis 15. Januar |
| 21. Graugänse | vom 1. August bis 31. August und
vom 1. November bis 15. Januar |
| 22. Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse | vom 1. November bis 15. Januar |
| 23. Stockenten | vom 1. September bis 15. Januar |
| 24. alle übrigen Wildenten außer Brand-,
Eider-, Eis-, Kolben-, Löffel-, Moor-,
Schell- und Schnatterenten | vom 1. Oktober bis 15. Januar |
| 25. Waldschnepfen | vom 16. Oktober bis 15. Januar |
| 26. Bläßhühner | vom 1. September bis 15. Januar |
| 27. Lachmöwen | vom 16. Juli bis 30. April |
| 28. Sturm-, Silber-, Mantel- und
Heringsmöwen | vom 16. August bis 30. April. |

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf Wildkaninchen und Füchse.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) außer Kraft.

Bonn, den 2. April 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 24. März 1977

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 11. März 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Linienverbesserungen im Streckenabschnitt Osnabrück-Bremen der Ausbaustrecke Hamburg-Bremen-Münster in km

149,7—151,5, 152,5—156,0, 162,4—163,4, 168,5—171,5, 173,5—174,3, 180,4—181,0, 182,5—186,0, 192,3—193,5, 194,6—195,4, 200,4—201,3, 205,2—205,9, 206,2—209,0, 210,2—216,8, 217,2—219,0, 219,7—220,2, 250,5—252,0“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 24. März 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 1. April 1977

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik	285
7. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	286
7. 3. 77	Bekanntmachung der deutsch-schwedischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten des Abkommens vom 26. Januar 1951 über den Warenverkehr	286
9. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	288
11. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	288
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	289
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	289
28. 3. 77	Bekanntmachung der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst	290

Nr. 15, ausgegeben am 2. April 1977

2. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe	325
9. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe	327
9. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe	329
9. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe	331
11. 3. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe	333
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	335
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	335
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	336
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	336
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	337
16. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	337
16. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	338
17. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	338
22. 3. 77	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 34 und 55 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	339

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 3. 77 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus den Niederlanden	62 30. 3. 77	31. 3. 77
24. 3. 77 Verordnung Nr. 5/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	62 30. 3. 77	10. 4. 77
23. 3. 77 Verordnung Nr. 6/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	62 30. 3. 77	1. 4. 77
29. 3. 77 Dritte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für die Seelotsreviere 9515-11	63 31. 3. 77	1. 4. 77
29. 3. 77 Verordnung über die Entgelte der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuertarifordnung) 9519-2	63 31. 3. 77	1. 4. 77

Einbanddecken 1976

Teil I: 18,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 12,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten
für Teil I lagen der Nr. 8/1977 und für Teil II der
Nr. 3/1977 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99—509
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten
für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.